Beschluss der Schulkonferenz der Johannes-Brahms-Schule in Pinneberg zur Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmekapazität

Vorbemerkung: **Härtefälle**[1] und von der Schulaufsicht lt. geltendem Erlass „Übergang an die allgemeinbildenden Schulen“ (Ziffer III) zugewiesene **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf** sind unabhängig von einer Kapazitätsbegrenzung sowie den von der Schulkonferenz festgelegten Kriterien aufzunehmen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die schulaufsichtlich festgesetzte Aufnahmekapazität, werden die übrigen Schulplätze in der angegebenen Reihenfolge nach folgenden Kriterien vergeben:

1. **Geschwisterkinder** werden bevorzugt aufgenommen.

2. Der Aufnahmeerlass bietet Schulen mit **spezifischen Profilen** die Möglichkeit, besondere Aufnahmegründe auszuweisen. Die folgenden Aufnahmemerkmale sind auf besondere Begabungen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet:

   - Da der ***Musikzweig*** zum Schulprofil der JBS gehört, sind für den Musikzweig angemeldete Schülerinnen und Schüler im Umfang einer Schulklasse (= 29 Schülerinnen und Schüler) vorrangig aufzunehmen. Die Eignung von Schülerinnen und Schülern für den Musikzweig wird durch zwei Musiklehrkräfte festgestellt; die Fachkonferenz Musik beschließt die Kriterien zur Eignungsfeststellung.
   - Zum Schulprofil der JBS gehört ebenfalls die Ausrichtung auf Naturwissenschaften sowie die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Interesse am mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Den Schülerinnen und Schülern für den ***MINT-Zweig*** sollen maximal 20% der Schulplätze zur Verfügung stehen. Diese Plätze sollen besonders leistungsstarken, leistungsbereiten und begabten Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägtem naturwissenschaftlichen Interesse zur Verfügung stehen. Ausschlaggebend für die Aufnahme ist das Grundschulzeugnis 4.1; der Notendurchschnitt ist mindestens *gut*; mindestens in einem der beiden Fächer Mathematik / HSU wird ein *sehr gut* erreicht, bei Ankreuzzeugnissen ein Kreuz in der höchsten Spalte.

     Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Restplätze zur Verfügung stehen, entscheidet zwischen ihnen das Los.

[1] Härtefälle (Aufnahmeerlass 2.2) liegen dann vor, wenn eine Aufnahme an einer anderen Schule als der JBS eine unzumutbare Härte darstellt. Härtefallgründe sind beim Anmeldegespräch vorzubringen und durch schriftliche Belege nachzuweisen. Alle Anträge werden individuell beraten und entschieden.

Um die **Vergleichbarkeit** von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.
b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.

[Buchst. a) - c) sind angepasst an die Zeugnisse, die im Einzugsgebiet dieses Gymnasiums von den Grundschulen in der 4. Jahrgangsstufe erteilt werden.]

3. Alle weiteren freien Plätze werden über das **Losverfahren** vergeben. Sind unter den auszulosenden Kindern Zwillinge (oder andere Geschwister), so bekommen diese ein gemeinsames Los.

Jula Rohde, OStD‘ Pinneberg, den 27. Februar 2024